

L.A.VIII/1.

g. z. 81/3 v. 147 es 1947.

Betrifft: Errichtung von Hauptschulen in
Dobersberg und Kirchberg a/Pielach.

Kanzlei des Landtages	
Eing.	26. JUNI 1947
Zl.:	333/2 <i>anl. Schnl.-A.</i>

H o h e s H a u s !

Die Landesregierung hat gemäß dem Beschluß vom 25.6.1947 dem hohen Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Hauptschule in Dobersberg und in Kirchberg a/Pielach zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Errichtung der genannten Hauptschulen ist gemäß § 5, Abs. 1 des Schulerrichtungsgesetzes, L.G.Bl. Nr. 10/36 ein Landesgesetz erforderlich. Sowohl in Dobersberg als auch in Kirchberg a/Pielach ist die Errichtung einer Hauptschule sachlich begründet. Auf diesem Grunde hat auch der Landeschulrat für Niederösterreich die Anträge der Gemeinden befürwortet.

In Dobersberg waren die Schulkinder gezwungen die nächstgelegenen Hauptschulen in Kautzen und Waidhofen a/Thaya zu besuchen. Infolge der schlechten oder überhaupt fehlenden Bahn- und Autobuslinien kamen die Kinder übermüdet zum Unterricht und wurden dadurch in ihrer Aufnahmefähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Daß hiedurch der Unterrichtserfolg herabgesetzt wird, ist selbstverständlich. Für den Besuch der neu zu errichtenden Hauptschule kommen die Gemeinden Dobersberg, Merkengersch, Hohenau, Reibers, Rudolf, Waldkirchen, Rappolz, Münchreith, und gegebenenfalls auch Nieder-Edlitz und Peigarten in Frage. Der Schulbesuch würde bei der Annahme, daß die Schule jedes Jahr durch eine aufsteigende Klasse ausgebaut wird, folgende Schülerzahl laut Angabe des Standesamtes Dobersberg aufweisen:

1947/48	1 Klasse	38 Knaben	45 Mädchen	zusammen	83 Kinder
1948/49	2 Klassen	83 "	83 "	" "	166 "
1949/50	3 "	136 "	124 "	" "	260 "
1950/51	4 "	201 "	179 "	" "	380 "
1951/52	4 "	194 "	173 "	" "	367 "

1952/53	4 Klassen	168 Knaben	158 Mädchen	zusammen	326 Kinder
1953/54	4 "	133 "	133 "	"	266 "
1954/55	4 "	88 "	97 "	"	185 "
1955/56	4 "	91 "	85 "	"	176 "
1956/57	4 "	91 "	83 "	"	174 "

So erscheint der Schulbesuch nach den Berechnungen für die nächsten 10 Jahre gesichert.

Die ordnungsgemäße Unterbringung der Schule erscheint dadurch sichergestellt, daß sich die Gemeinde Dobersberg verpflichtet hat, ein Hauptschulgebäude zu bauen. Der erforderliche Grund wurde vom Schloßbesitzer beigelegt. Für die Zeit des Bauens stehen im Gemeindehaus und im Schloß Räume zur Verfügung. So ist die Errichtung einer Hauptschule in Dobersberg wohlbegründet und ihr dauernder Bestand gesichert.

In Kirchberg a/Pielach besteht seit 1942 eine Expositur der Hauptschule Obergrafendorf, welche 209 Kinder in 5 Klassen besuchen. Davon stammen 94 Kinder aus den umliegenden Gemeinden Hofstätten, Rabenstein, Loich, Schwarzenbach, Frankenfels, Puchenstuben, Annaberg und St. Anton. Der bedeutend kürzere Schulweg und die bessere Zugverbindung erspart den Schulbesuchern von Kirchberg a/P. größere Strapazen und erhöht so den Lernerfolg ~~in der Schule~~.

Der bisherige Schulbesuch rechtfertigt die geplante Systematisierung der Schule.

Die Schule ist zur Zeit in einem der Pfarre gehörenden Haus untergebracht. Die ordnungsgemäße Unterbringung ist jedoch durch den vom Gemeinderat Kirchberg beschlossenen Neubau eines Schulgebäudes sichergestellt. Die Umbildung der bisherigen Expositurschule in eine systemmäßige Schule wird vom Landeschulrat für Niederösterreich befürwortet.

Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr die Errichtung je einer Hauptschule für Knaben in Dobersberg und Kirchberg a/Pielach mit Beginn des kommenden Schuljahres vor. Die Zulassung von Mädchen kann über Antrag der Landeschulbehörde vom Bundesminister für Unterricht gemäß § 8 der Durchführungsverordnung zum Hauptschulgesetz ge-

stattet werden.

Es ist zweckmäßig, die Landesregierung zu ermächtigen, über die Einrichtung der neuen Hauptschulen nähere Bestimmungen zu erlassen, da ja der Berechtigungsprengel festgesetzt werden muß und die Beitragspflicht der Sprengelgemeinden zum Sachaufwand einer Regelung bedarf. Die Möglichkeit, die Schulgemeinde mit Auflagen zu belasten, liegt in der Erwägung begründet, daß durch befristete Auflagen eine ordnungsgemäße Unterbringung der Schulen in neuen Gebäuden eher verwirklicht werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 98 der Bundesverfassung dem Bundesministerium für Unterricht bekanntzugeben.

Die Vorverhandlung^{en} mit dem genannten Bundesministerium sind eingeleitet. Eine grundsätzliche Zustimmung vom schulrechtlichen und pädagogischen Standpunkt ist mit Note vom 9.6.1947, Zl. 25802-III-10-47 bereits erfolgt. Da durch die Errichtung von neuen Lehrstellen an der Hauptschule in Dobersberg neue Personalkosten aus Bundesmitteln erwachsen, wird die endgültige Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgen. Mit Rücksicht darauf, daß jedoch die 1. Klasse der Hauptschule in Dobersberg schon zu Beginn des Schuljahres 1947/48 eröffnet und die Ferienzeit zu den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten ausgenützt werden soll, kann die endgültige ministerielle Zustimmung nicht abgewartet werden.

In der Erkenntnis, daß trotz der Ungunst der Zeit für die Erziehung und Bildung der Jugend kein Opfer zu groß ist, hat die n.ö. Landesregierung dem hohen Haus den Antrag unterbreitet, folgendes Gesetz zu beschließen:

vom 1947 über die Errichtung einer Hauptschule
in Dobersberg und Kirchberg a/Pielach.

§ 1.

In Dobersberg und in Kirchberg a/Pielach wird je eine Hauptschule für Knaben mit Beginn des Schuljahres 1947/48 errichtet.

§ 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt, über die Einrichtung der im § 1 genannten Hauptschulen nähere Bestimmungen zu erlassen und die Schulgemeinden vor Systemisierung der Klassen bezüglich der Unterbringung der Schule mit Auflagen zu belegen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung im Einvernehmen mit dem n.ö. Landesschulrat betraut.

Wien, am 17. Juni 1947

N.ö. Landesregierung:

P o p p e. h.

Lds. Hptm. Stellvertreter